

**Satzung  
des gemeinnützigen Vereins  
Bürgergemeinschaft Alt-Frankenforst e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Alt-Frankenforst e.V.“.
2. Er ist unter der Nummer VR 501729 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach, Alt-Frankenforst.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Pflege des Denkmalbereiches Alt-Frankenforst, die Landschaftspflege, der Umweltschutz sowie die Gemeinschafts- und Heimatpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Maßnahmen (öffentlich, politisch, rechtlich) zum Schutz der Denkmalpflege
  - b) Verhinderung von rechtswidrigen Bauvorhaben und unzulässigen Bebauungsplanänderungen
  - c) Erhalt des geschützten Bewuchses und Baumbestandes
  - d) Pflegeleistungen zum Landschafts- und Umweltschutz
  - e) Bekämpfung des Lärms
  - f) Einsatz für Verkehrsberuhigung und gegen unzulässiges Abstellen von Fahrzeugen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung und verhält sich parteipolitisch neutral.

**§ 3 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. bei jur. Personen durch deren Erlöschen.
5. Ein- und Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

6. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Darüber entscheidet der Vorstand, der dem Betroffenen eine solche Entscheidung schriftlich/per Mail mitzuteilen hat. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich/per Mail innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Entscheidung durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Alles Weitere kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des Berichts und Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des Kassenprüfers
  - d) die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
  - e) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - f) die Änderung der Satzung
  - g) die Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben von Zweck und Gründen fordert.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich/per Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn dies an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse/e-mail-Adresse geschickt wurde/gerichtet war.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Kalendertage vor dem angesetzten Termin schriftlich/per Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge von Mitgliedern über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung zugehen, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister/Schriftführer und maximal 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
7. Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Einladung mind. 2 Wochen im Voraus schriftlich mit einer Tagesordnung erfolgte. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Entscheidungen auch per Umlaufbeschluss erfolgen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters ausschlaggebend.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Seine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§ 11 Nr. 9)
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die als gemeinnützig anerkannten Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. und die Stiftung Plant-My-Tree, Duisburg.

Frankenforst, den 29. Oktober 2024

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.**